

Suisse Garantie-Checkliste (technische Anforderungen) für Most- und Brennobstproduzierende ohne ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN)

Die Checkliste ist die Basis für die Kontrolle durch die Inspektionsstelle.
Die Suisse-Garantie-Anforderungen sind in 2 Niveaus unterteilt:

	Kennzeichen	Bedeutung
Kritische Anforderungen:	++	100% dieser Kontrollpunkte müssen erfüllt sein.
Nicht kritische Anforderungen:	+	95% dieser Kontrollpunkte müssen erfüllt sein. Die Nichteinhaltung von einem dieser Kontrollpunkte wird in jedem Fall toleriert.

Zur Beantwortung der Kontrollpunkte stehen folgende Antwortmöglichkeiten zur Auswahl:

JA	Die Anforderung wird vollumfänglich erfüllt
NEIN	Die Anforderung wird nicht vollumfänglich erfüllt
nicht anwendbar (N/A)	Die Anforderung hat für den Betrieb keine Bedeutung

Diese Checkliste ist ein Auszug aus dem Anhang 2a des Suisse Garantie-Branchenreglements Früchte, Gemüse, Kartoffeln 2022.

AS-Nr.: _____ Name: _____ Ort: _____

Datum der Kontrolle: _____ Unterschrift Kontrollstelle: _____

Bemerkungen:

Beurteilung / Massnahmen:

Kontrollpunkt	Anforderungen	Ja	Nein	N/A	Mögliche Umsetzungs- / Nachweisdokumente sowie Interpretationen	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
1.4.1	+ Sämtliche Aufzeichnungen sind zugänglich und mindestens 5 Jahre aufbewahrt. Neueinsteiger müssen über vollständige Aufzeichnungen von mind. 3 Monaten vor der ersten Kontrolle verfügen.					
1.4.2	+ Sämtliche Aufzeichnungen müssen laufend, aber spätestens bis 1 Woche nach Ausführung einer Arbeit nachgeführt sein.					
2.1.1	++ Jede Parzelle (Freiland und geschützter Anbau, inkl. Kurzpacht,...) ist eindeutig identifizierbar. Dies kann z.B. erfolgen durch Parzellenplan oder Beschilderung.					
2.1.2	++ Zu jeder Parzelle (Freiland und geschützter Anbau) sind Aufzeichnungen vorhanden (angebaute Kultur, sämtliche Massnahmen).					
2.1.3	++ Schweizerische Herkunft, inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung, bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen. Alle Anbauflächen des Betriebes müssen innerhalb der genannten Gebiete liegen (keine Flächen ausserhalb).					
4.4.1	+ Pflanzungen: Termin aufgezeichnet					
6.2.3	+ Stickstoff : Die maximale Menge Stickstoffeinheiten pro Hektare und Jahr beträgt: Beeren 50 kg (je kg/m ²); Kern- und Steinobst 80 kg; Tafeltrauben 60 kg; Höhere Gaben müssen begründet werden. Keine Einzelgabe von Stickstoff über 60 kg N/ha Phosphor: Es ist der Durchschnitt der Phosphor-Düngermenge (P ₂ O ₅) der letzten 5 Jahre massgebend.					
	+ Düngung: Die Aufzeichnungen beinhalten					
6.3.1	- Parzelle					
6.3.2	- Anwendungsdatum (TT.MM.JJJJ)					
6.3.3	- Handelsname, Düngertyp und Gehalt					
6.3.4	- Menge des ausgebrachten Düngers					

Kontrollpunkt	Anforderungen	Ja	Nein	N/A	Mögliche Umsetzungs- / Nachweisdokumente sowie Interpretationen	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
7.1.2	++ Pflanzenschutz: Durch eine angepasste Bewirtschaftung wird das Auftreten und die Intensität des Schädlingsbefalls verringert.					
7.1.3	++ Schädlinge und deren natürlichen Feinde werden beobachtet. Falls ein Schädlingsbefall den ökonomischen Wert einer Kultur negativ beeinflussen kann, werden spezifische Schädlingsbekämpfungsmethoden angewendet. Wenn möglich werden nicht-chemische Methoden in Betracht gezogen.					
7.2.3	++ Korrekter Einsatz bewilligter Pflanzenschutzmittel entsprechend der Pflanzenschutzmittelliste des Bundes (inkl. Einhaltung weiterer Auflagen wie: Zulassung für entsprechende Kultur und Zielorganismus/Schädling, Anzahl Behandlungen, Anwendungsfristen, Aufwandmengen, ...).					
7.2.4	+ Hochstammanlagen: Es darf kein Herbizid eingesetzt werden, um die Stammbasis freizuhalten. Ausnahme: Bei Jungbäumen bis und mit viertes Standjahr, kann die Stammbasis mit Blattherbiziden mit Radius 0.5 m gespritzt werden. Mittelstamm- und Niederstammanlagen für Kern- und Steinobst : <ul style="list-style-type: none"> - Bei Herbizidbehandlung darf höchstens 30 % des Reihenabstandes oder maximal 180 cm offengehalten werden. Wird die 30 % Klausel nicht eingehalten, muss der Baumstreifen abgedeckt sein (Rinde, Plastikfolie, etc.). - Entlang der Einzäunung darf der Herbizidstreifen maximal 30 cm auf jeder Seite (gesamt 60 cm) betragen. In schwierigen Lagen kann die Toleranz gesamthaft bis 100 cm betragen. Befindet sich eine Baumreihe neben der Einzäunung, darf der Herbizidstreifen höchstens 120 cm betragen. - Bei extensiven Anlagen ist eine Herbizidanwendung höchstens auf einer Fläche mit 0.5 m Radius um die Stammbasis herum erlaubt. 					
	++ Die Aufzeichnungen beinhalten:					
7.3.1	- behandelte Kultur oder Sorte					
7.3.2	- Bezeichnung der Parzelle					
7.3.3	- Anwendungsdatum (TT.MM.JJJJ)					
7.3.4	- Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels (Handelsname) und des Wirkstoffs					
7.3.8	+ - Aufwandmenge oder Konzentration					

Kontrollpunkt	Anforderungen	Ja	Nein	N/A	Mögliche Umsetzungs- / Nachweisdokumente sowie Interpretationen	Bemerkungen und Korrekturmaßnahmen
7.5.1	++ Wartefristen sind dokumentiert und werden eingehalten, Erntedaten aufgezeichnet.					
13.1.1	++ Rückverfolgbarkeit: Nur auf dem eigenen Betrieb angebaute Ware wird unter eigenem Namen an zertifizierte Vermarkter geliefert. Auf dem eigenen Betrieb bedeutet: <ul style="list-style-type: none"> - eigene Flächen - Flächenapbtasch - zugepachtete Flächen (inkl. Kurzpacht) 					
13.1.4	Jedes Produkt lässt sich zurück zum Lieferanten und vorwärts bis zum Abnehmer verfolgen (Lieferpapiere, Rechnungen oder Journal Zu- und Verkauf von Früchten)					
13.3.2	+ Logonutzung: Bei der Ablieferung von Most- und Brennobst kann auf die Kennzeichnung mit einer Produzentenetikette verzichtet werden, wenn die Ware ohne Gebinde / Warenträger (Losetransport) angeliefert wird. Deklaration auf Lieferpapieren ist ausreichend.					